

Antje Boll

Von: Antje Boll
Gesendet: Dienstag, 29. Juli 2025 11:42
An: 'Gitschier, Tanja'
Cc: 'Eberhard Koch'; NABU Hegau (Nabu-Radolfzell-Hegau@gmx.de); Thomas Körner (NABU); Maïke Hauser; Wichmann, Martin; mjotto@posteo.de; Miriam Plappert
Betreff: AW: Vorhabenbezogener B-Plan "Bergallee", OT Liggersdorf, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem.§ 3Abs. 1 BauGB und TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Gitschier,

Danke, dass Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen.

Die Stellungnahme zum B-Plan "Röschberg Süd, 2. Teiländerung", und Vorhabenbezogener B-Plan "Bergallee", OT Liggersdorf ergeht im Namen des NABU Bezirksverbands Donau-Bodensee, des NABU Hegau Radolfzell, des LNV Arbeitskreises Konstanz, des BUND Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben und des BUND Kreisverbands Konstanz:

Wir begrüßen die Änderung vorhabenbezogener B-Plan Bergallee zum B-Plan Röschberg Süd hinsichtlich der Verdichtung und Geschosswohnungsbau im vorhabenbezogenen B-Plan "Bergallee" ausdrücklich. Wir regen an, dass die Stellplätze auf einen Stellplatz pro Wohnung begrenzt werden und alle in einer Tiefgarage untergebracht werden.

Bitte beachten Sie im B-Plan und den textlichen Festsetzungen die neusten Erfordernisse des §21 NatSchG. Dies gilt sowohl für Röschberg Süd als auch für den B-Plan Bergallee. Die Umsetzung der textlichen Festsetzungen sollten regelmäßig spätestens alle 2 Jahre auch in den Privatgärten überprüft werden, da nach unserer Erfahrung die Bauherren sich nicht an die geltende Gesetzeslage halten.

Bitte nehmen Sie folgende allgemeine Grundsätze zur Beleuchtung in ihre textlichen Festsetzung auf:

Die Planungen für die Baugebiet Röschberg Süd und Bergallee sind, um den gesetzlichen Erfordernissen nach § 21 NatSchG, § 3 (2) BImSchG und § 41a BNatSchG gerecht zu werden, im Bereich der Lichtplanung anzupassen.

Seit dem 1. Januar 2021 sind Kommunen in Baden-Württemberg dazu verpflichtet, bei der Um-, Nachrüstung oder Neuerrichtung ihrer Beleuchtungsanlagen die Anforderungen einer insektenfreundlichen Beleuchtung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfüllen (vgl. § 21 Absatz 3 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg). In der Begründung zur Gesetzesnovelle des NatSchG vom 31.07.2020 stellt der Gesetzgeber dar, dass notwendige Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen wurden, um dem Rückgang der Artenvielfalt entgegenzuwirken. Der Insektenschutz stand besonders im Mittelpunkt der Regelungen. Lichtimmissionen in direkter (Abstrahlungen von Leuchten) und indirekter Form (Aufhellung des Nachthimmels durch Streuung) haben negative Auswirkungen auf Flora und Fauna, aber ganz besonders auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse. Eine Reduktion der schädlichen Lichtimmissionen auf ein Minimum sollte deshalb das oberste Ziel aller neuen Lichtplanungen sein.

Unsere Ausführungen orientieren sich an den Ergebnissen entsprechender Publikationen jüngster Zeit wie die des Büros für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag (Lichtverschmutzung - Ausmaß, gesellschaftliche und ökologische Auswirkungen sowie Handlungsansätze, TAB-Arbeitsbericht Nr. 186 des Büros für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag, <https://www.tab-beim-bundestag.de/de/aktuelles/20200722.html>) oder den Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz

(Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, BfN-Skript 243, <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf>). Ebenso liegen die Informationen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung, Beschluss der LAI vom 13.09.2012, https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lichthinweise-2015-11-03mit-formelkorrektur_aus_03_2018_1520588339.pdf) zugrunde und die Expertise des Landkreises Fulda stand zur Verfügung (Sabine Frank, Sternenpark im Biosphärenreservat Rhön, Landkreis Fulda).

Zum Bebauungsplan „Röschberg Süd und Bergallee“ nehmen wir deshalb wie folgt Stellung.

Folgende Grundzüge müssen, insbesondere vor dem Hintergrund der langen Standzeiten von Beleuchtungsanlagen und unter Anwendung des sog. Vorsorgemaßstabs im Sinne des vorsorgenden Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB, Beachtung finden:

- Vermeidung künstlicher Beleuchtung
 - Einsatz möglichst geringer Lichtströme zur Erzielung geringer Beleuchtungsstärken oder Leuchtdichten
 - Bedarfsorientierte Steuerung mit Reduktion/Abschaltung bei Nichtnutzung
- 24 Außenbeleuchtung (§ 21)
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e.V. • November 2021 • www.bund-bawue.de
- Lichtlenkung beschränkt nur auf die Nutzfläche zur Vermeidung von Fernwirkungen
 - Lichtfarben ohne oder mit geringen UV- und Blauanteilen (warme Farbtemperaturen von 1700 bis 2200, max. 3000 Kelvin)

Die gegebenen Hinweise bezüglich der Anforderungen einer insektenverträglichen Außenbeleuchtung sind in der Planung der kommunalen Außenbeleuchtung zu berücksichtigen, als auch durch Festsetzungen im Bauleitverfahren für die zu bebauenden Grundstücke festzuschreiben.

Keine generelle Beleuchtungspflicht nach StrG

Eine Beleuchtungspflicht der Gemeinden in Baden-Württemberg innerhalb geschlossener Ortslagen gilt nur soweit „polizeiliche Gründe“ eine Beleuchtung gebieten und wenn sich eine Beleuchtung „im Rahmen des Zumutbaren“ bewegt (§ 41 Absatz 1 StrG BW) – hierauf begründet sich also keine Pflicht zur flächendeckenden, dauerhaften Beleuchtung. Dass „polizeiliche Gründe“ eine Beleuchtung gebieten, diese also zur Gefahrenabwehr erforderlich ist (vgl. Landtag von Baden-Württemberg Drucksache 16/9084), müsste für die konkreten Fälle überhaupt erst begründet festgestellt werden. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so ist davon auszugehen, dass für die Straßenzüge des obigen Bebauungsplans keine generelle Beleuchtungspflicht

geltend gemacht werden kann. Eine gesetzliche Pflicht zur Straßenbeleuchtung besteht nur an Fußgängerüberwegen auf Anordnung der Straßenverkehrsbehörden (§ 26 VwV-StVO).

Es besteht für Kommunen ein großer Handlungsspielraum bezüglich des sparsamen Einsatzes beziehungsweise auch des Verzichts von Kunstlicht in der Straßenbeleuchtung. Gemeindliche Haftungsrisiken

ergeben sich lediglich aus der Verkehrssicherungspflicht, die sich jedoch nicht auf eine Straßenbeleuchtung bezieht, sondern auf die Absicherung gefährlicher Fahrsituationen wie z.B. Schlaglöcher oder Baustellen.

DIN-EN 13201 stellt keine verbindliche Planungsgrundlage dar

Für die Planung der Straßenbeleuchtung werden regelmäßig die DIN-EN 13201 Normen herangezogen, die jedoch als Industrienorm keine gesetzliche Regelung darstellen und weder Beleuchtung einfordern noch Reduzierungen und Abschaltungen ausschließen. Da Zeiten hoher Verkehrsfrequenz andere Leuchtdichten/Beleuchtungsstärken als Abendstunden erfordern und sowohl die Neufassung der DIN-EN 13201-1 als auch die Förderstellen bei Inanspruchnahme öffentlicher Mittel die Anpassung der Beleuchtung an

unterschiedliche Verkehrsdichten vorsehen, sind deutliche Reduzierungen bis hin zur Abschaltung (zu kennzeichnen durch das Verkehrszeichen 394 – roter Laternenring) anzustreben. Eine nachhaltige und damit energie- und ressourcensparende Anwendung der DIN-EN 13201 erfordert also die Wahl der Beleuchtungskategorie mit der niedrigsten Lichtmenge für den jeweiligen Anwendungsfall/Zeitraum. Außer der Energieeinsparung dürfen jedoch auch weitere umweltrelevante Aspekte nicht außen vor bleiben.

Nur die Kombination aus Wahl der Beleuchtungsklasse mit der niedrigsten Lichtmenge für den jeweiligen Anwendungsfall + Reduzierung entsprechend des Verkehrsdichteverlaufs (+Abschaltung) + Lichtlenkung mit 0

% ULR + warme Farbtemperatur von 2200 K gewährleistet eine nachhaltige und umweltaffiziente Anwendung der DIN-EN 13201.

Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 BauGB

In der Bauleitplanung bestehen Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, §§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 23a, 24 Var. 3 und 25 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB um Beleuchtungsarten, -dauer und Lichtintensitäten der Außenbeleuchtung auf den zu bebauenden Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans festzuschreiben. Wir empfehlen eindringlich, dass zum Schutz der Biodiversität und der Insektenfauna im Besonderen von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird.

Folgende Festsetzungen sollen als örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten. Vegetation und Gewässer dürfen nicht beleuchtet werden. Die Lichtmenge ist gering zu halten:

Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Wege, max. 10 Lux für Parkplätze. Zulässig sind nur voll-abgeschirmte Leuchten, die nicht über die Nutzfläche hinaus und im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0 % Upward Light Ratio). Die Lichtpunkthöhen sind grundsätzlich niedrig zu halten. Zulässig sind nur Leuchtmittel mit geringem Blaulichtanteil wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht (Orientierung: Farbtemperatur 1700 bis 2700 Kelvin, max. 3000 Kelvin). Flächige

Fassadenanstrahlungen, (wie z.B. Wand ohne Logo), freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig. Die

Leuchtdichte von Anstrahlungen/selbstleuchtenden Flächen darf 2 cd/m² nicht übersteigen; es sind

dabei dunkle Hintergründe zu verwenden. Durch Schalter, Zeitschaltuhren oder Smart Technologien soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden. Ferner sind Dunkelräume zu erhalten,

insbesondere im Übergangsbereich von Bebauung zum Naturraum am Ortsrand (z.B. durch nächtliches Abschalten der Beleuchtung ab 22:00 Uhr). Bei nächtlicher Beleuchtungspflicht (z.B. aufgrund

26 Außenbeleuchtung (§ 21)nächtlicher Arbeitstätigkeiten) gelten die zuvor genannten Vorgaben, sofern die Technischen Regeln für

Arbeitsstätten keine anderen Anforderungen stellen.

Herzliche Grüße

Dr. Antje Boll

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Zum Hussenstein 12 | 78462 Konstanz | Fon: +49 1512 6345846

Am besten zu erreichen Di & Do 9-11 Uhr

BUND.RV.Konstanz@web.de / Antje.Boll@bund.net | www.bund-bodensee-oberschwaben.net



Wir bewahren, was uns alle schützt – und gestalten, was vor uns liegt:
eine lebenswerte Welt für alle. Mit Ihrer Mitgliedschaft machen Sie genau das möglich.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Baden-Württemberg e. V. | Marienstraße 28, 70178 Stuttgart
Tel.: +49 711 620306-22 | Mail: vorname.nachname@bund-bawue.de
Vertretungsberechtigt: Sylvia Pilarsky-Grosch | Amtsgericht Freiburg | VR 550101
www.bund-bawue.de | www.facebook.com/BUNDbawue | www.instagram.de/bundbawue
[Datenschutzhinweis](#) | [Impressum](#)

Von: Gitschier, Tanja <T.Gitschier@hohenfels.de>

Gesendet: Freitag, 11. Juli 2025 10:44

An: Andreas.Tast@polizei.bwl.de; Antje Boll <antje.boll@bund-bawue.de>; Baurechts- und Ordnungsamt Stockach <baurechtsamt@stockach.de>; Dt. Telekom Technik GmbH - Technik Niederlassung Südwest (T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de) <T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de>; Gemeinde Herdwangen-Schönach <info@herdwangen-schoenach.de>; Gemeinde Mühligen <rathaus@muehlingen.de>; Gemeinde Sauldorf <info@sauldorf.de>; Gemeinde Wald (rathaus@wald-hohenzollern.de) <rathaus@wald-hohenzollern.de>; Landeswaldverband Ba-Wü e.V. <info@lww-bw.de>; LRA KN, Koordinierungsstelle <koordinierungsstelle@lrkn.de>; NABU, Thomas Körner <thomas.koerner@nabu-bw.de>; Netze BW GmbH (Netzplanung-sued@netze-bw.de) <Netzplanung-Sued@netze-bw.de>; Regionalverband Hochrhein-Bodensee <info@hochrhein-bodensee.de>; RP Freiburg, Raumordnungsbehörde <poststelle@rpf.bwl.de>; Stadt Stockach (post@stockach.de) <post@stockach.de>; Straßenverkehrsbehörde Stockach <ordnungsamt@stockach.de>; Thüga Energie GmbH <karl.mohr@thuega-energie.de>; Vermögen und Bau, Amt Konstanz <poststelle.amtkn@vbv.bwl.de>; Verw.gem. Pfullendorf <nadine.rade@stadt-pfullendorf.de>; ZV Bodensee-Wasserversorgung (planauskunft@bodensee-wasserversorgung.de) <planauskunft@bodensee-wasserversorgung.de>

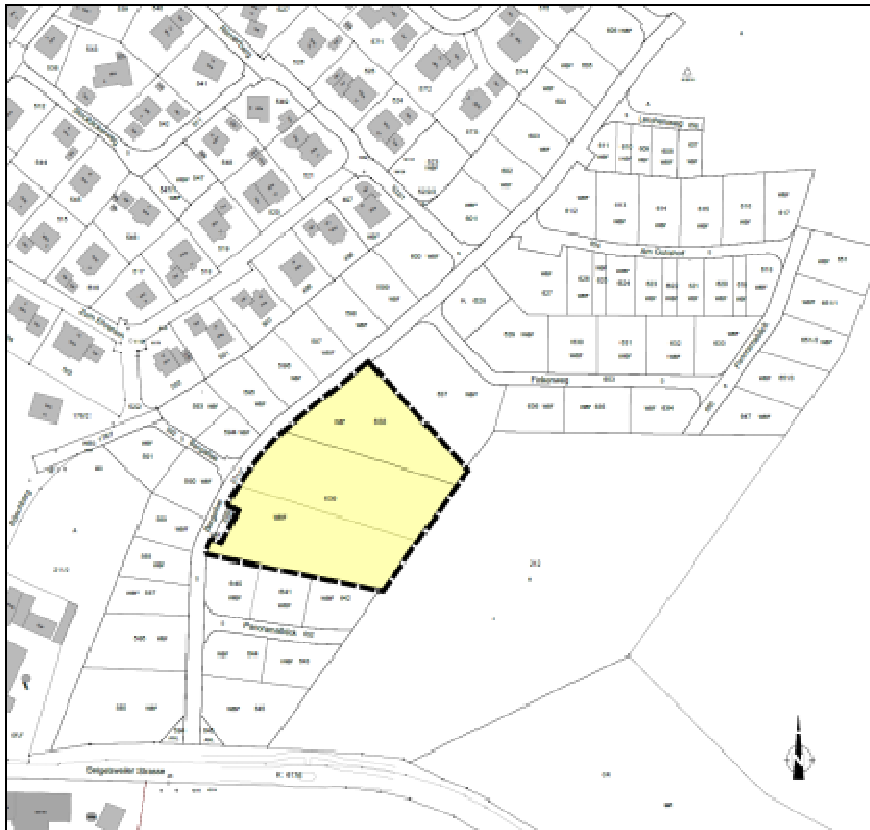
Betreff: Vorhabenbezogener B-Plan "Bergallee", OT Liggersdorf, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bergallee“, OT Liggersdorf

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 25.06.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bergallee“, OT Liggersdorf mit den zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften gebilligt und die Aufstellung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt und umfasst eine Fläche von ca. 0,592 ha. Sie ist Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Röschberg Süd“, OT Liggersdorf:



Für den vorliegenden Geltungsbereich liegt die Planung eines Vorhabenträgers vor, der verdichteten Geschosswohnungsbau realisieren will. Die Gemeinde Hohenfels sieht in dem Projekt eine Möglichkeit preisgünstigen Wohnraum zu schaffen, der im Ort dringend benötigt wird. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der Planung schaffen.

Gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) liegen der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, die Örtlichen Bauvorschriften und die dazugehörige Begründung in der Zeit vom

14. Juli 2025 bis einschließlich 14. August 2025

werktags (außer samstags) im Rathaus Hohenfels (Hauptstraße 30, 78355 Hohenfels-Liggersdorf), Zimmer 1 und 4, während der Dienstzeiten öffentlich aus. Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke des sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten.

Die Unterlagen sind im Internet unter

<https://www.hohenfels.de/index.php?id=213>

einsehbar.

Stellungnahmen zur Planung können während der Auslegungszeit vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Weiter wird

darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Hohenfels, den 01.07.2025

gez. F. Zindeler, Bürgermeister

Mit freundlichen Grüßen

Tanja Gitschier
Bauamt Hohenfels
Hauptstr. 30
78355 Hohenfels
Tel. 07557-9206-12



Email: t.gitschier@hohenfels.de

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten oder dessen Vertreter bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein, so bitten wir Sie, sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen. Beachten Sie bitte, dass jede Form der unautorisierten Nutzung, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhaltes dieser E-Mail nicht gestattet ist.

This message contains confidential information and is exclusively for the person addressed or their representative. If you are not the intended recipient of this message and its contents, please notify the sender immediately. Any form of unauthorised use, publication, reproduction, copying or disclosure of the content of the e-mail is not permitted.

Gemeinde Hohenfels | Hauptstraße 30 | 78355 Hohenfels | Telefon: + 49 (0)7557 9206 0 | Fax: +49 (0) 7557 9206 22 | E-Mail: gemeinde@hohenfels.de | Bürgermeister: Florian Zindeler